

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben im Bereich der Stadtkasse und der Steuerverwaltung der Städte Geisenheim, Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel durch die Stadt Geisenheim

Die **Stadt Geisenheim**, Rüdesheimer Straße 48, 65366 Geisenheim, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Federhen und Herrn Ersten Stadtrat Klaus Kurreck,

und

die **Stadt Eltville am Rhein**, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Dr. Clemens Mödden,

und

die **Stadt Oestrich-Winkel**, Paul-Gerhardt-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Paul Weimann und Herrn Ersten Stadtrat Michael Heil,

schließen gemäß § 24 Abs. 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBL I Seite 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBL I Seite 224) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

1. Die Stadt Geisenheim verpflichtet sich, für die Städte Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel folgende Aufgaben durchzuführen, wobei die Anfertigung von Schriftsätzen und Verfügungen mit dem Kopfbogen der jeweils zuständigen Behörde erfolgt:

Für die Stadtkasse:

- Die Annahme der Einnahmen und die Leistung der Ausgaben der eigenen und der fremden Kassengeschäfte (durchlaufende Gelder)
- Die Verwaltung der Kassenmittel einschließlich Festlegung von Termin- und Festgeldern und Erstellung von Dispositionslisten
- Die Verwahrung von Wertgegenständen
- Die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege
- Die Bearbeitung von Mahnungen, Beitreibungen und Einleitungen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Die Bearbeitung von Festsetzungen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen
- Allgemeine Aufgaben der Einheitskasse (Schriftverkehr, Statistiken, Aufstellung des kassenmäßigen Abschlusses)
- Erstellung der Jahresrechnung
Prüfung der Nebenkasse

Für die Steuerverwaltung:

- Die Bearbeitung der Steuer- und Gebührenangelegenheiten
- Die Bearbeitung von Aussetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Gemeindesteuern und -abgaben

2. Die Rechte und Pflichten der Städte Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel als Träger der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt.

3. Im Übrigen verpflichtet sich die Stadt Geisenheim die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben für die Städte Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 2 Mitwirkungsrecht

1. Die Stadt Geisenheim verpflichtet sich gegenüber den Städten Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel, bei einem Erlass von Dienstanweisungen für die Stadtkasse und für das Steueramt ein Einvernehmen herzustellen. Dieses Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn der Magistrat der Städte Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe gegen den Entwurf einer Dienstanweisung keinen schriftlichen Widerspruch einlegt.
2. Es besteht Einvernehmen, dass die personelle Besetzung der künftig gemeinsamen Stadtkasse und Steuerverwaltung mit Mitarbeitern aus den drei Kommunen erfolgt. Die Frage der Besetzung der Leitung und der stellvertretenden Leitung dieses gemeinsamen Amtes erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Sollte dieses Einvernehmen nicht erzielt werden können, ist eine Besetzung dieser Funktionsstellen auf Probe vorzunehmen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Vertragsparteien im Sinne des Grundgedankens der interkommunalen Zusammenarbeit eine Lösung finden, welche Personen die Führungspositionen wahrnehmen bzw. auf Probe wahrnehmen.
3. Bei der Besetzung von freiwerdenden Stellen auf Sachbearbeiterebene ist ebenfalls das Einvernehmen der Vertragsparteien herzustellen. Dies gilt auch für die Schaffung bzw. Streichung der Stellen.

§ 3 Verfahren

1. Bei Aussetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gemeindesteuern bzw. sonstigen städtischen Forderungen sind die Vorschriften der Dienstanweisung für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Städte Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel zu beachten, soweit es sich um Forderungen der Städte Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel handelt. Für Forderungen der Stadt Geisenheim wird die diesbezügliche Dienstanweisung der Stadt Geisenheim zur Bearbeitung herangezogen. Ziel ist es hier, mittelfristig auf einheitliche Regelungen in allen Kommunen hinzuwirken.
2. Der Personaleinsatz erfolgt sowohl durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Geisenheim, als auch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel, die per Gestellungsvertrag bzw. Abordnung an die Stadt Geisenheim zugewiesen sind. Die Personalkosten sind bei der Abrechnung der Kosten zu berücksichtigen.

§ 4 Kosten

1. Die Personalkosten einschließlich eines Gemeinkostenzuschlages nach KGSt werden zunächst von den jeweiligen Anstellungsbehörden getragen. Bis zum 31. März des Folgejahres erfolgt eine Endabrechnung auf der Grundlage der jeweiligen Fallzahlen gemäß der als Anlage beigefügten Kostenkalkulation. Diese wird Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
2. Soweit die Personalkosten in bisheriger Höhe von den jeweiligen Kommunen im eigenen Haushalt ausgewiesen sind und beglichen werden, erfolgt lediglich eine halbjährliche Abschlagszahlung und zwar zu den Fälligkeitsterminen 01. April und 01. Oktober eines Jahres.

**§ 5
Dauer der Vereinbarungen**

1. Die Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen, mit der Option der Verlängerung um jeweils weitere 5 Jahre, sofern die Vereinbarung nicht von einer Kommune mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrer Beendigung schriftlich per Einschreiben gekündigt wird.
2. Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
3. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.
4. Für den Fall der Beendigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch eine Kommune, besteht die Vereinbarung zwischen den verbleibenden Partnern fort. Die vorstehenden Regelungen zum Kündigungsrecht bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Änderungen sowie die Aufhebungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

**§ 7
Wirksamkeit**

Die Vereinbarung wird am 01.09.2009 wirksam.

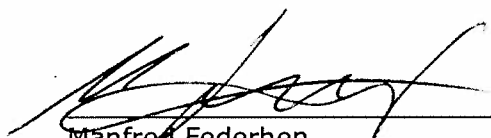
**§ 8
Anzeigenpflicht**

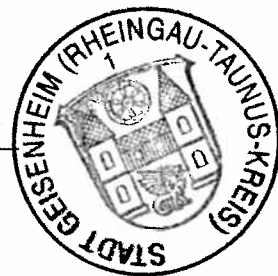
Diese Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 KGG anzuzeigen.

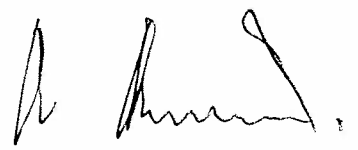
**§ 9
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

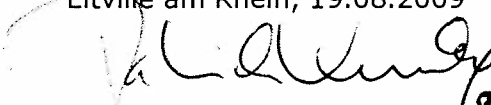
Geisenheim, 19.08.2009

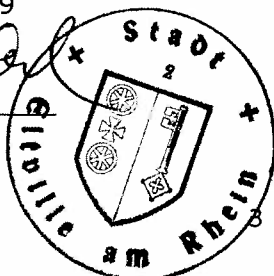

Manfred Federhen
Bürgermeister




Klaus Kurreck
Erster Stadtrat

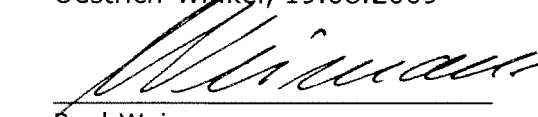
Eltville am Rhein, 19.08.2009


Patrick Kunkel
Bürgermeister

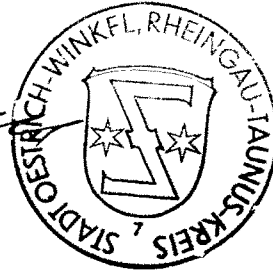


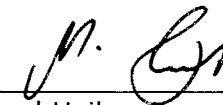

Dr. Clemens Mödden
Erster Stadtrat

Oestrich-Winkel, 19.08.2009



Paul Weimann
Bürgermeister





Michael Heil
Erster Stadtrat